

Interpellation betreffend die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Entkriminalisierung Schwangerschaftsabbruch)

Gestützt auf § 36 und § 37 der Geschäftsordnung vom 11. Dezember 1996 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1997 Nr. 61, reichen die unterzeichneten Abgeordneten die nachstehende

I n t e r p e l l a t i o n

ein und verlangen von der Regierung Auskunft über die folgenden, die den Schwangerschaftsabbruch betreffenden Bestimmungen des liechtensteinischen Strafgesetzbuches betreffenden Gegenstände:

1. Wie sieht die Regierung den von der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte aufgezeigten Handlungsbedarf?
2. Ist die Regierung der Ansicht, dass der Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein neu geregelt werden soll? Wenn ja, wie ist das weitere Vorgehen und der diesbezügliche Zeitplan der Regierung?
3. Wie stellt sich die Regierung zu den Grundsätzen der Beratung (freiwillige oder obligatorische Beratung; Beratungsmodell Donum Vitae; Entscheidungsautonomie der Frau; plurales Beratungsangebot; in- und ausländische Beratungsstellen; Definition von fachlichen Erfordernissen für die Beratungsstellen usw.)?
4. Wie stellt sich die Regierung zu den von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Eckpunkten und Vorschlägen zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs?
5. Wie sieht die Regierung die heutige Situation hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Sind seitens der Regierung Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geplant? Wenn ja, welche und wann kann mit einer Umsetzung dieser Massnahmen gerechnet werden?

Begründung:

1. Anlass

Die geltenden Regelungen des liechtensteinischen Strafgesetzbuches, welche den Schwangerschaftsabbruch streng unter Strafe stellen, greifen in der Praxis nicht. Das Strafrecht und die Rechtspraxis klaffen weit auseinander. Mit der Strafandrohung werden Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindert. Es muss heute von jährlich 50 Schwangerschaftsabbrüchen von in Liechtenstein wohnhaften Frauen ausgegangen werden.

Im Vordergrund dieser schwierigen Diskussion muss nach Ansicht der Interpellanten das Leben, seine Würde und seine Schutzbedürftigkeit stehen. Oberstes Ziel ist der Schutz des Lebens. Es gilt, Schwangerschaftsabbrüche möglichst zu vermeiden. Bei der notwendigen Neuregelung muss es darum gehen, wie dieses Ziel in der Praxis besser erreicht werden kann. Dabei spielen sicher auch weitere familienpolitische Massnahmen eine wichtige Rolle. Augenmerk ist hier u.a. auf die Erreichung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu legen.

Die geltenden Regelungen bieten weder dem ungeborenen Kind noch der werdenden Mutter Hilfe und Schutz. Die direkt betroffenen Frauen und ihre Partner werden in einer schwierigen Situation mit einer schweren Entscheidung, die sie unter dem Druck der Strafandrohung fällen müssen, allein gelassen. Ein entsprechendes Betreuungs- und Beratungsangebot für die Betroffenen fehlt.

Aufgrund der Situation in Liechtenstein und der Entwicklung in der Schweiz wurde im Sommer 2002 eine Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte mit dem Ziel, die Grundlagenarbeit für eine Anpassung der gesetzlichen Regelung in Liechtenstein zu leisten, initiiert.

In der überparteilichen Arbeitsgruppe haben folgende Stellen und Organisationen mitgearbeitet: Frauen in der FBP (bis Ende 2003), Frauenunion, Freie Liste, infra, Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention, Frauenhaus (bis Ende 2002), Verein Bildungsarbeit für Frauen, Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins, Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Ärzteverein Liechtenstein.

Der ausführliche Bericht der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte liegt seit dem Herbst 2003 vor. Im Bericht wird der Handlungsbedarf aus Sicht dieser überparteilichen Arbeitsgruppe geschildert. Er enthält zwei Vorschläge zur gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. Im Juni 2004 führte die Arbeitsgruppe einen öffentlichen Informations- und Diskussionsabend durch.

Die Diskussion der Neuregelung der Frage des Schwangerschaftsabbruchs ist schwierig. Nach Ansicht der Interpellanten dürfen aber die Augen vor der heute unbefriedigenden Situation bzw. dem bestehenden Handlungsbedarf nicht verschlossen werden. Mit der vorliegenden Interpellation soll deshalb einerseits der Mitte 2002 begonnene, überparteiliche, breite und öffentliche Dialog fortgesetzt werden.

Durch die Beantwortung der Interpellation erhoffen sich die Interpellanten auch Klarheit über die Haltung und Absichten der Regierung in Bezug auf den von der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte aufgezeigten Handlungsbedarf sowie die von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Vorschläge zu einer gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein.

1.1 Handlungsbedarf aus Sicht der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte

In Liechtenstein ist der Schwangerschaftsabbruch streng unter Strafe gestellt. Dennoch lassen sich durch die gültige Regelung Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern.

Länder mit einer liberalen Gesetzgebung haben die tiefsten Zahlen bzw. am wenigsten Schwangerschaftsabbrüche und keine Todesfälle mehr, wie sie z.B. noch in den ehemaligen Ostblockländern vorkommen.

In der Schweiz ist die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche im europäischen Vergleich niedrig und ist gegenüber den 60er-Jahren von ca. 20'000 auf 12'000 im Jahr 2000 gesunken. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahlen in Liechtenstein in einem anteilmässig vergleichbaren Rahmen bewegen. Es wird von jährlich 50 Schwangerschaftsabbrüchen bei in Liechtenstein wohnhaften Frauen ausgegangen. Belegbare Zahlen gibt es nicht, diese Angaben beruhen auf Schätzungen der in Liechtenstein tätigen Gynäkologen.

Die betroffenen Frauen sind unsicher, wem sie sich anvertrauen können und sind in ihrer Konfliktsituation weitgehend auf sich allein gestellt. Anstatt ihnen Hilfe vor allem durch echte Beratungsmöglichkeiten anzubieten, werden sie in ihrer Notlage nicht ernst genommen, sondern kriminalisiert und ins Ausland abgedrängt.

In Liechtenstein ist der grösste Teil der Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen, zwischen 25 und 35 Jahre alt. 50 % der Frauen sind Ausländerinnen. Meistens sind es Frauen, die noch kinderlos sind. Als Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch werden genannt: 1. Partnerschaftsprobleme / instabile Beziehungen, 2. Nichtvereinbarkeit von Kind und Beruf / Ausbildung (vor allem bei jungen Frauen) und 3. finanzielle Probleme.

Nach praktischen Erfahrungen sind die Hürden für einen Schwangerschaftsabbruch trotz der restriktiven Gesetzgebung nicht sehr hoch. Wenn eine in Liechtenstein wohnhafte Frau die Schwangerschaft abbrechen will, meldet sie sich beim Gynäkologen. Die Schwangerschaft wird festgestellt. Sie wird an den Psychiater verwiesen, der eine Gefahr für die Schwangere attestiert. Die Frau wird an ein entsprechendes Spital, meist in der Schweiz, weiter verwiesen. Der Abbruch wird von den liechtensteinischen Krankenkassen bezahlt, wenn ein psychiatrisches Gutachten vorliegt.

Gesetz und Realität klaffen also weit auseinander. Der Umgang von Staatsanwaltschaft und Gerichten mit dem Thema zeigt ferner, dass die Behörden die restriktive Gesetzgebung nicht vollziehen und Wege suchen, um Frauen und an einem Schwangerschaftsabbruch beteiligte Personen vor der strafrechtlichen Verfolgung zu schützen.

1.2 Vorschläge der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte für eine gesetzliche Neuregelung

Die Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte ist geschlossen der Auffassung, dass in Liechtenstein bezüglich des Schwangerschaftsabbruches Handlungsbedarf besteht. Oberstes Ziel ist dabei, Schwangerschaftsabbrüche möglichst zu verhindern.

Die Arbeitsgruppe hat eine Reihe von *Eckpunkten* erarbeitet, die für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs wichtig sind. Dabei handelt es sich um grundsätzliche Überlegungen, die das Strafgesetz betreffen, und um flankierende Massnahmen. Ausgangspunkt für die Überlegungen waren die derzeit gültige Rechtslage (was soll beibehalten werden, was soll abgeändert werden) und die Erfahrungen der Nachbarländer (was hat sich bewährt, wo gibt es Probleme).

Grundsätzliche Strafbarkeit: Der Schwangerschaftsabbruch bleibt vom Grundsatz her strafbar. Das Gesetz sieht Ausnahmen vor:

Frist: Während einer Frist soll unter genau zu definierenden Rahmenbedingungen der Schwangerschaftsabbruch straffrei sein. Die Frist ist eine dieser Bedingungen. Die Arbeitsgruppe spricht sich aus medizinischen Gründen für eine Frist von 12 Wochen ab Empfängnis aus.

Notlage der Frau: Es muss eine Notlage vorliegen. Wie diese genau geltend gemacht werden soll, ist noch zu definieren. Eine Möglichkeit ist, dass die Frau dies schriftlich erklärt.

Bedenkfrist: Die Arbeitsgruppe hält es für sehr wichtig, dass zwischen dem Beratungsgespräch (Arzt oder Beratungsstelle) und dem Abbruch eine Bedenkfrist von mindestens drei Tagen vorgeschrieben wird (Schutz vor Kurzschlusshandlungen).

Durchführung: Der Schwangerschaftsabbruch muss durch einen zugelassenen Arzt durchgeführt werden. Der beratende Arzt darf den Abbruch nicht selbst vornehmen. Niemand darf zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs oder zur Mitwirkung verpflichtet oder dadurch benachteiligt werden.

Alter/Mündigkeit: Jugendliche unter 16 Jahren müssen sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle wenden.

Aufhebung des Weltrechtsprinzips: Derzeit ist der Schwangerschaftsabbruch wie eine Reihe schwerster Straftaten auch dann strafbar, wenn er im Ausland vorgenommen wird. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, da sie im krassen Gegensatz zur Realität steht.

Beratungspflicht/Beratungsrecht: Die Arbeitsgruppe ist einhellig der Meinung, dass die Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft allein bei der betroffenen Frau liegen muss. Kontrovers bleibt in der Arbeitsgruppe jedoch, wie die Beratung bei Schwangerschaftsabbrüchen ausgestaltet werden soll. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe ist gegen eine Pflichtberatung. Sie befürwortet eine Regelung, die der Beratung als Recht der Frau einen grossen Stellenwert einräumt. Die Beratung soll jedoch freiwillig vorgesehen werden. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe sind hingegen der Überzeugung, dass der Schritt zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs nur in Kombination mit einer gesetzlich verankerten Beratungspflicht gemacht werden soll.

Abbruch bei Vorliegen einer Indikation: Nach Ablauf der Frist soll wie bisher der Schwangerschaftsabbruch nur bei Vorliegen einer Indikation (drohende schwere körperliche oder seelische Notlage) zugelassen werden.

Flankierende Massnahmen: Mit einer Revision des Strafgesetzbuchs allein kann das Hauptziel, nämlich Schwangerschaftsabbrüche möglichst zu verhindern, nicht erreicht werden. Dazu bedarf es weiterer flankierender Massnahmen. Mit familienpolitischen Massnahmen muss es für Paare und Familien attraktiver werden, Kinder zu haben. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht hier im Vordergrund; zudem braucht es mehr Unterstützung für Alleinerziehende und Familien. Ein zweiter Bereich ist die Prävention; sie umfasst Sexuaufklärung, Zugang zu Verhütungsmitteln und die Kostenübernahme von Verhütungsmitteln durch die Krankenkasse. In Ergänzung zur vordringlichen Revision des StGB ist das Augenmerk auf diese Politikmassnahmen zu richten.